

Strafrechtlich relevante Arbeitsausbeutung in der Paketbranche – Bericht aus der Beratungspraxis

Anja Smasal, Beraterin Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit BEMA, www.bema.berlin

Der Paketzusteller Brahim K. kam im Frühjahr 2019 in die arbeitsrechtliche Beratung des BEMA. Der gebürtige Marokkaner mit spanischer Staatsbürgerschaft hatte von seinem Arbeitgeber, einem Hermes-Subunternehmer, nur einen Bruchteil des ihm zustehenden Lohns erhalten, ein schriftlicher Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnungen wurden ihm niemals ausgehändigt. Im Laufe der Beratung wurde deutlich, dass vieles darauf hindeutete, dass Herr K. Opfer von Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit im Sinne des Strafgesetzbuches war. Die Stelle in Berlin hatte sein Bruder über eine Internetanzeige gefunden. Für die Anreise nach Deutschland musste er sich Geld von der Familie leihen. Der Arbeitgeber holte Brahim K. vom Flughafen in Berlin ab und brachte ihn in eine 2-Zimmer-Wohnung, wo er mit zwei weiteren Arbeitnehmern aus der Ukraine und dem Arbeitgeber untergebracht wurde. Von da an schlief er neben seinem Arbeitgeber auf dem Boden, wurde morgens zum Dienst geweckt und arbeitete 10-12 Stunden/Tag, 6 Tage/Woche. Er berichtete von 100-140 Paketen am Tag. Er erhielt über die sieben Monate hinweg sporadisch kleine Summen Geld. Wir haben etwa einen Nettostundenlohn zwischen 1,88€ und 2,05€ gemeinsam mit Brahim K. ermittelt. Die Stundennachweise händigte der Arbeitgeber Herrn K. nicht aus. Zudem verwahrte der Arbeitgeber alle Dokumente von Brahim. Hinzu kam eine große Abhängigkeit aufgrund fehlender System- und Deutschkenntnisse. Allgemein lag eine niedrige Alphabetisierung vor, da er nur vier Jahre lang eine Schule in Marokko besuchte. Nach ca. sieben Monaten täuscht er eine Krankheit vor und sucht sich Hilfe bei Beratungsstellen in Berlin, welche ihn schließlich ans BEMA vermittelten.

Indizien für Zwangsarbeit

Unserer Einschätzung nach hat der Fall einige strafrechtlich relevante Kriterien erfüllt. Nach §232b „Zwangsarbeit“ des StGB macht sich strafbar „wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilfslosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, [...] veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen“. Gemäß der dazugehörigen Gesetzesbegründung können auch EU-Bürger*innen explizit von auslandsspezifischer Hilfslosigkeit betroffen sein. Als Beispiele hierfür werden sprachliche Barrieren, mangelnde Barmittel und der Abhängigkeitsgrad des Opfers genannt.

Indizien für Ausbeutung der Arbeitskraft

Auch in §233 StGB „Ausbeutung der Arbeitskraft“ ist die auslandsspezifische Hilfslosigkeit und die Ausnutzung der persönlichen Zwangslage ein Kriterium. Im Unterschied zum Tatbestand der Zwangsarbeit geht es nicht um das „Veranlassen“, sondern um die Ausbeutung durch eine Beschäftigung. Um eine ausbeuterische Beschäftigung handelt es sich entsprechend der Gesetzesbegründung bei einer Beschäftigung zu Bedingungen mit auffälligem Missverhältnis. Nämlich dann, „wenn ein Kundiger nach Aufklärung des Sachverhalts und Kenntnis der Faktoren, erkennen kann, dass das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung völlig unangemessen ist“. Ein Indiz kann beispielsweise eine 50%ige Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns oder eines allgemeinverbindlichen Tariflohns sein. Das Kriterium des „rücksichtslosen Gewinnstrebens des Täters ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Belange des Opfers“ ist, im Gegensatz dazu, eher schwammig und schwer zu bemessen, da die Ermittlungsbehörden hier auch die finanzielle Situation des Täters mit einbeziehen. Nicht zuletzt ist auch die Ausgestaltung von täglicher und wöchentlicher Arbeitszeit, Pausen und Urlaub relevant für die strafrechtliche Beurteilung.

Kommen potenzielle Opfer von Arbeitsausbeutung in die Beratung, nimmt das BEMA eine erste Einschätzung der Arbeitsbedingungen vor. Anschließend müssen die Ermittlungsbehörde und die Staatsanwaltschaft den Fall bewerten. Nachdem Brahim K. vor dem LKA ausgesagt hatte, wurde der Fall als Zwangsarbeit eingestuft und an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese erkannte jedoch keine auslandsspezifische Hilflosigkeit aufgrund der Einschätzung, der Betroffene hätte zurück zu seiner Familie gekonnt und sei in der Lage gewesen, sich Hilfe zu suchen. Der Fall wurde stattdessen als Lohnbetrug an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit weitergereicht. Dem BEMA ist der weitere Verlauf dazu nicht bekannt.

Die Beweislage für die Generalunternehmerhaftung war nicht ausreichend, zumal die Lohnabteilung des Subunternehmers auf Nachfrage von Hermes Lohnabrechnungen vorlegte. Die Lohnabrechnungen sind alle am selben Datum ausgestellt worden der Arbeitnehmer bestritt, das Geld erhalten zu haben. Die vorhandenen Fotos zu Routenverlauf und Standorten von Hermes befand der Auftraggeber als ungenügend. Allerdings bot Hermes Brahim K. eine Festanstellung an, die dieser gerne annahm. Seit Juli 2019 arbeitet er in einem Lager von Hermes.